

kein Zweifel mehr bestehen kann, daß die Buchdruckereien zur Berechnung der erhöhten Druckpreise tatsächlich gezwungen sind.

Um den Buchdruckereien die Durchführung der Aufschläge zu erleichtern, hat der Deutsche Buchdrucker-Verein drei »aufklärende Kundgebungen« bereitgestellt, die den Druckverbraucher ausgehändigt werden sollen. Das Kundschreiben Nr. 1 ist hauptsächlich für Akzidenzdruckereien bestimmt, in dem u. a. außer dem fortwährenden Steigen der Papierpreise auch auf die sonstigen Materialverteuerungen bei Herstellung einer Druckarbeit hingewiesen wird. Die Bewilligung der dem Verlagsbuchhandel zugeordneten Erhöhung der Druckpreise wird als eine Lebensfrage für die Buchdruckereien bezeichnet; des weiteren wird nochmals die Abschaffung des Ostermehziels berührt und hierzu folgendes ausgeführt: »Das bei einzelnen Kunden noch bestehende Ostermehziel (Jahresrechnung) kann angesichts der obwaltenden schwierigen Betriebsverhältnisse auch im Buchdruckgewerbe nicht mehr aufrecht erhalten werden, sondern muß in Wegfall kommen, wie es in anderen Gewerben, z. B. bei den Buchbindereien, schon seit einiger Zeit abgeschafft worden ist. Laut Beschluß der diesjährigen Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins zu Heidelberg ist das Ostermehziel vom 1. Oktober 1917 ab aufzuheben. Auf die Rechnungsbeträge für Verlagsarbeiten wird bei Kassazahlung zwei Prozent Skonto gewährt. Drei Monate nach Ausstellung der Rechnung ist der Rechnungsbetrag verfallen und in bar zahlbar. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskontsatzes berechnet.« Ein drittes Kundschreiben ist für behördliche Auftraggeber von Druckarbeiten bestimmt. In diesem wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß nunmehr eine bessere Würdigung der Gesuche um Gewährung autömmlicher Druckpreise eintreten möge. Weiter heißt es in diesem Kundschreiben, daß von den mit Zeitungsverlag verbundenen Buchdruckereien vielfach darüber geklagt wird, daß für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen keine ausreichende Vergünstigung erfolgt.

In einer Versammlung der tariftreuen Buchdruckereibesitzer Bayerns, die am 7. November in München stattfand, wurde in der Ansprache erklärt, daß mit den schärfsten Maßnahmen gegen Preisunterbietungen vorgegangen werden sollte, und daß Schädlinge, die wiederholt bei Unterbietungen angetroffen worden seien, unmöglich gemacht werden müßten. Sollten die Behörden die richtig errechneten Preise zu zahlen sich weigern, so »müßte man es auf das Äußerste ankommen lassen und in keinem Fall Ausnahmen zulassen«. Inzwischen ist eine »Vereinbarung der tariftreuen Buchdruckereien in Bayern zu gegenseitigem Schutz vor Preisunterbietungen und zur Wahrung ihres Besitzstandes« in die Wege geleitet worden.

### Bücher für deutsche Kriegsgefangene.

In ehrfurchtsvoller Dankbarkeit gedenkt die Heimat beim Nahen der vierten Kriegsweihnacht der jähren Ausdauer unserer heldenhaften Truppen, und aufs neue verbündet sie sich einer Treue in der liebevollen Fürsorge. Die Kaiserliche Botschaft — zu Beginn des vierten Kriegsjahres — erinnerte das deutsche Volk auch an jene Opfer des Krieges, die unter feindlicher Gefangenschaft zu leiden haben. Je länger der Krieg dauert, umso mehr läßt endlose Qual und öde Langweile Lebenskräfte und Lebensmut erlahmen. Die Gefangenen bedürfen dringend einer Erquickung für Geist und Gemüt, wenn sie sich tapfer behaupten sollen.

Diese Erquickung schafft das deutsche Buch. In Tausenden von Briefen verlangen die Gefangenen immer wieder Lesestoff. Doch ist die Versendung desselben mit Schwierigkeiten verknüpft. Im Nachfolgenden seien daher die wichtigsten Punkte, die bei der Versendung zu beachten sind, kurz erörtert.

Allgemein verboten sind alle Bücher mit handschriftlichen Zusätzen, Bleistiftstrichen, Namensinschreibungen, Widmungen; auch Bezeichnungen des Preises sind auszuradieren. Ein bloßer Bleistiftstrich im Buche gefährdet die Sendung. Ferner gelten selbstverständlich die heimatischen Vorschriften für die Versendung von Lesestoff ins Ausland. Werke militärischen und politischen Inhalts, auch älteren Datums, dürfen nicht versandt werden. Ebenso ist alles von der Versendung ausgeschlossen, was dem Feinde irgendwelche Vorteile bringen könnte: Chemie, Heilkunde, Landwirtschaft usw. Daß von den nach 1914 erschienenen Büchern nur solche versendet werden dürfen, die mit dem Ausfuhrzeichen eines Generalkommandos versehen sind, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Aber schon bei den Ausfuhrzeichen stößt man sofort auf eine Schwierigkeit. Das Ausfuhrzeichen des 19. Armee-Korps, Völkerschlachtdenkmal, kann für Gefangenenversendung nicht verwendet werden. Speziell in Frankreich werden Bücher, die mit diesem Ausfuhrzeichen versehen sind, in den meisten Gefangenenlagern nicht verabsolgt. Eine Vorschrift des französischen Kriegs-

ministeriums bestimmt nämlich, daß alle Liebesgabenversendungen, die mit einem Nationalabzeichen, einem Rand in Landesfarben oder dergleichen versehen sind, den Gefangenen nicht verabsolgt werden dürfen. Diese Vorschrift wird in einigen Lagern sogar so streng durchgeführt, daß Liebesgaben, die mit einer schwarz-weiß-roten Kordel verpackt sind, beschlagnahmt werden. Ja in einzelnen Gefangenenlagern führt der wiederholte Empfang von Sendungen mit solchen Abzeichen zur disziplinarischen Bestrafung der Gefangenen.

Als Nationalabzeichen gelten: Adler, Eisernes Kreuz, Flaggen, Niederwalddenkmal, Völkerschlachtdenkmal usw.

Es ist daher bei der Abstempelung des Buches mit den Zensurzeichen darauf zu achten, daß durch Aufdrucken desselben keine Herausforderung der feindlichen Zensurbehörden erfolgt. Das Generalkommando des 19. A.-K. hat bereits auf Vorstellung eines Verlagsbuchhändlers diesem gestattet, Sendungen für Gefangene mit dem alten Ausfuhrzeichen abzustempeln. Es wäre wünschenswert, wenn dies allgemein gestattet würde. Für die einzelnen Länder sind folgende Vorschriften zu beachten:

**Frankreich:** Verboten ist: Neuere Geschichte, Französische Geographie, Französische Volkstunde, alle Schriften politischen Inhalts, alles, was sich auf den gegenwärtigen oder einen früheren Krieg mit Frankreich bezieht.

Seit einigen Wochen sind außerdem sämtliche gebundene Bücher nach Frankreich verboten, jedoch dürfte es sich um ein vorübergehendes Verbot handeln, da dieses Verbot als Gegenmaßnahme gegen ein deutsches Verbot erlassen wurde. Unterhandlungen darüber sind zurzeit im Gange.

Die französischen Lager haben Anweisung, gebundene Bücher nicht zu verabsolgen, sie aber auch nicht zu vernichten, sondern aufzuheben, was daraus schließen läßt, daß man mit einer ev. Aufhebung rechnet.

**England:** Im Prinzip ist in England alles verboten, was nach dem 1. Januar 1914 erschienen ist. Jedoch wird dieses Verbot nur lose gehandhabt und fast allgemein nicht durchgeführt. Die Zensurbehandlung ist in England liberal. Im allgemeinen gelten dieselben Verbote wie in Frankreich, nur mit dem Unterschied, daß der Kreis dessen, was unter Verbotenes fällt, nicht so eng gezogen wird.

Während Frankreich ganz lächerliche Beanstandungen macht, zum Beispiel »Schillers Flucht nach Stuttgart«, »Schwert des Geistes« usw. verbietet, also sich formell an den Worten: »Flucht«, »Schwert«, »Krieg«, »Waffen« im Titel stößt, sind derartige Beanstandungen in England nicht zu verzeichnen.

**Englische Kolonien:** In den englischen Kolonien ist die Zensur strenger als in England. Man muß hier schon denselben Maßstab anlegen wie bei Sendungen nach Frankreich. Eine Ausnahme macht das Gefangenenlager in Liverpool in Australien, das sogar die neuesten Zeitschriften passieren läßt. Ebenso läßt Malta noch neue Zeitschriften in die Lager gelangen.

**Italien:** Eine einheitliche Zensurvorschrift für Italien besteht nicht, die Verabsolung von Büchern hängt oft vom guten Willen des Lagerkommandanten ab. Zwar besteht in Rom eine Hauptzensurstelle, die aber dem Anschein nach nur einen beratenden, nicht aber einen entscheidenden Charakter hat. Bei Sendungen nach Italien gilt es daher, möglichst vorsichtig zu wählen, etwa wie bei Sendungen nach Frankreich, und es dann auf gut Glück ankommen zu lassen.

**Japan:** Die gelindeste Zensur für Gefangenenbücherversendungen hat Japan. Es schätzt die deutschen Geisteserzeugnisse so hoch ein, daß seine Zensur sich nur auf militärische Dinge erstreckt und nur solche Bücher trifft, die auch vom deutschen Standpunkte aus nicht gesandt werden dürfen. Japan gestattet sogar deutsche Tageszeitungen.

Aus dem allen geht hervor, daß die Auswahl der Bücherversendungen für Gefangene zum Teil dem Takt des Auswählenden überlassen ist. Zu bemerken ist, daß einige Gefangenenlager Bücher- und Schriftensendungen von Privaten, resp. von nicht bekannten Organisationen nicht abgibt. Aus diesem Grunde hat die Evang. Blättervereinigung für Kriegsgefangene, Bad Nauheim/Lahn, einen besonderen Dienst zur Weiterleitung von Paketen von Privaten an Gefangene eingerichtet, der auch von größeren Organisationen häufig benutzt wird. Diese Stelle, deren Geschäftsführer amtlich beauftragt ist, eine Vorzensur vorzunehmen, ist bereit, alle Bücherversendungen für Gefangene zu prüfen und weiterzuleiten. Die Arbeit der Vereinigung, die in enger Arbeitsgemeinschaft mit dem Württemb. Landesverein vom Roten Kreuz, der Abteilung für Gefangenenfragen der Kaiserl. Deutschen Gesandtschaft, Bern, der Bücherabteilung für Italien und der k. u. k. österr.-ungar. Gesandtschaft steht, hat gegen 40 000 Pakete mit Büchern an Einzeladressen von Gefangenen bereits befördert, außerdem in Gemeinschaft mit den drei anderen Stellen in Bern und Stuttgart eine größere Anzahl von Lagerbüchereien eingerichtet, wodurch sie bereits eine große Übung in der Behandlung der Bücher besitzt. Sendungen, die von der Evang. Blättervereinigung weitergeleitet werden sollen, sind portofrei zu senden an die Geschäftsstelle der